

**Satzung über die Gebühren für den Wochenmarkt- und
Jahrmarktsverkehr in der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes sowie des § 71 der Gewerbeordnung jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Wochen- und Jahrmärkten ist für jeden Tag der Benutzung folgendes Standgeld zu entrichten:

- | | | |
|---|---|-------------------------------------|
| I. Wochenmarkt | | |
| a) Verkaufswagen und Stände | = | 3,00 DM/1,50 Euro je lfd. m |
| II. Jahrmärkte | | |
| a) Verkaufswagen und Stände | = | 3,00 DM/1,50 Euro je lfd. m |
| b) Großflächengeräte (Rundfahrgeschäfte,
Schaukeln, Schießbuden, Reitbahnen
etc.) | = | 1,00 DM/0,50 Euro je m ² |

§ 2

Soweit in § 1 dieser Satzung für einzelne Benutzungsvorgänge keine Gebühr festgesetzt ist, wird sie nach dem Umfang der Benutzung und Anlehnung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze dieses Tarifs erhoben.

§ 3

Die Gebühren werden während des Marktes von Bediensteten der Stadt Wittingen erhoben, soweit sie nicht vorher bei der Stadtkasse eingezahlt worden sind.

§ 4

Bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren. Die Gebühr ist anteilig zu erstatten, wenn der Platz aus Gründen geräumt wird, die der Schuldner nicht zu vertreten hat.

§ 5

Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Falles (z. B. Einnahmемinderung bei schlechtem Wetter, Ausfall der Versorgungsanlagen im Marktbereich usw.) unbillig wäre oder eine besondere Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.08.1983 außer Kraft.
- (2) Die Euro-Beträge gelten ab 1. Januar 2002.

Wittingen, 7. Dezember 2000

STADT WITTINGEN

